

Geschwister-Scholl-Gymnasium

Anmeldung zur entgeltlichen Schulbuch- und Medienausleihe

Abgabetermin: bis spätestens 15.05.23

Schüler/-in	geboren am:	Kommende Klasse:
Name, Vorname:		
Geschlecht: m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> Teilnahme Religionsunterricht: Rk <input type="checkbox"/> Ev <input type="checkbox"/> Ethik <input type="checkbox"/>		

Erziehungsberechtigte/r bei minderjährigem/r Schüler/-in

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Alle Schüler/-innen haben von der Schule ein Antragsformular auf **Freistellung vom Leihentgelt** erhalten. Wer von der Zahlung des Leihentgelts befreit werden möchte, sollte diesen Antrag frühzeitig möglichst bis zum **1. Juni** beim Amt für Ausbildungsförderung einreichen und den genehmigten Freistellungsbescheid umgehend an der Schule abgeben.

Vom Leihentgelt befreit werden Schüler/-innen,

- die in Heimen (SGB VIII/SGB XII) oder in Familienpflege (SGB VIII) untergebracht sind.
- die Waisenrente oder Waisengeld erhalten.
- die zur Bedarfsgemeinschaft von Bezieherinnen/Beziehern von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II) oder von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gehören.
- die oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind.
- die im Haushalt von Empfängerinnen/Empfängern des Kinderzuschlags (§ 6 a des Bundeskindergeldgesetzes) leben.
- die zum Haushalt von Wohngeldempfängern/-empfängerinnen gehören.

Schüler/innen der Förderschulen und Schüler/innen der Regelschulen, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung durch das Ministerium für Bildung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde anerkannt wurde, sind von der Zahlung des Leihentgelts befreit, wenn sie an der Schulbuchausleihe teilnehmen. Eine Antragsstellung beim Amt für Ausbildungsförderung ist nicht erforderlich.

Ich melde o. g. Schüler/-in hiermit verbindlich für die Dauer des Besuchs an der jeweiligen Schule bzw. Unterschule (BBZ) zur entgeltlichen Schulbuch- und Medienausleihe an.

Der Leihvertrag kommt mit der rechtsverbindlichen Unterschrift der Erziehungsberechtigten/ des/der volljährigen Schüler/-in zustande und verpflichtet zur fristgerechten Zahlung des vom Schulträger für das jeweilige Schuljahr mitgeteilten Leihentgelts. Ist der Nachweis der Befreiung von der Zahlung des Leihentgeltes durch Vorlage des Freistellungsbescheides erbracht, erfolgt die Ausleihe unentgeltlich. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages:

- Das Leihentgelt muss bis zum **01. Juni 2023** entrichtet werden.
- Die über das Ausleihverfahren angebotenen Schulbücher (siehe Schulbuchliste der Schule) und das mit den benötigten Bildungsmedien versehene mobile Endgerät inklusive Zubehör werden an den/die Schüler/-in ausgehändigt. Der Empfang wird dokumentiert.
- Nach Erhalt der Schulbücher sowie des mobilen Endgerätes sind diese auf Beschädigungen zu überprüfen. Werden Schäden festgestellt, müssen sie unverzüglich mitgeteilt werden.
- Die Schulbücher sind mit einem Schutzumschlag zu versehen. Die Schutzhülle, mit dem das mobile Endgerät versehen ist, darf nicht entfernt werden.
- Die Erziehungsberechtigten sind / der/die volljährige Schüler/-in ist dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Schulbücher und das mobile Endgerät inklusive Zubehör pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
- Werden die Schulbücher oder das mobile Endgerät bzw. dessen Zubehör beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben, sind die Erziehungsberechtigten/ ist der/die volljährige Schüler/-in zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes verpflichtet. Spuren, die durch den normalen Gebrauch entstehen, führen nicht zu Schadensersatzforderungen.
- Diese Regelung gilt vorbehaltlich einer gesetzlichen Änderung.
- **Mit der Unterzeichnung werden die Nutzungsbedingungen „Leihe und Service mobiles Schüler-Endgerät“ (Anlage 1) sowie die Datenschutzerklärung (Anlage 2) anerkannt; abrufbar als Download über Internet unter <https://schulhilfe.kreis-saarlouis.de>**
- **Bei minderjährigen Schüler/-innen gilt: mit der Unterzeichnung willigt/willigen der/die Erziehungsberechtigte/-en ein, dass das Leihgerät dem/der Schüler/-in direkt übergeben wird und diese/r die Übernahme bestätigt.**

Datum Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r/volljährige/r Schüler/-in)

Vorname und Name in Druckbuchstaben

Hinweis: Jährliche Abmeldung von der Teilnahme für das jeweils kommende Schuljahr ist bis zum 30. April möglich. Bei Bedarf ist das vom Schulträger bereitgestellte Abmeldeformular zu nutzen.

Geschwister-Scholl-Gymnasium

Abmeldung von der entgeltlichen Schulbuchausleihe

Abgabetermin: 30. April

Schüler/-in

Name, Vorname:

geboren am:

Klassenstufe:

Erziehungsberechtigte/r bei minderjährigem/r Schüler/-in

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Ich melde o. g. Schüler/-in hiermit verbindlich von der entgeltlichen Schulbuchausleihe zum kommenden Schuljahr ab.

Datum

Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r/volljährige/r Schüler/-in)

Wichtiger Hinweis:

- Die Erziehungsberechtigten/volljährigen Schüler/-innen sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Schulbücher pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
- Werden die Schulbücher beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben, sind die Erziehungsberechtigten/volljährigen Schüler/-innen zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Schulbücher verpflichtet. Spuren, die durch den normalen Gebrauch der Bücher entstehen, führen nicht zu Schadensersatzforderungen.

Informationen über die Schulbuch- und Medienausleihe 2023 / 2024

Alle Schüler*innen haben von der Schule ein Antragsformular auf Freistellung vom Leihentgelt erhalten. Wer von der Zahlung befreit ist, sollte diesen Antrag frühzeitig beim zuständigen Amt einreichen.

Den genehmigten Freistellungsbescheid geben Sie bitte im Original umgehend an der Schule ab.

Zahlungsfrist für das Leihentgelt ist der 01. Juni 2023

Rücknahme der Schulbücher 2022 / 2023

Die Rücknahme der Schulbücher findet

in der ersten Woche der Sommerferien **(24. Juli - 28. Juli 2023)** in der Aula (Bistro) auf dem Schulgelände statt.

Rücknahmetermine:

	<u>Zeit:</u>	<u>08.00 Uhr - 14.00 Uhr</u>
Mo. 24.07.23	Klasse 5 und 6	
Di. 25.07.23	Klasse 7 und 8	
Mi. 26.07.23	Klasse 9	
Do. 27.07.23	Klasse 10	
Fr. 28.07.23	Jahrgangsstufe 11	

Bitte bei der Rückgabe die Rückgabelisten mitbringen!!

Achtung !!

- Vor den Sommerferien erhalten alle Schüler*innen eine Rückgabliste mit den Büchern, die zurückgegeben werden müssen. Arbeitshefte und Lektüren bleiben im Besitz.
- Werden die Schulbücher nicht zu den festgelegten Terminen zurückgegeben, werden sie umgehend in Rechnung gestellt.
- Bei Abmeldung von der Schule müssen alle ausgeliehenen Bücher und das ggf. ausgeliehene mobile Endgerät mit Zubehör bereits in der letzten Schulwoche vor den Sommerferien abgegeben werden.
Das iPad muss bei der Rückgabe auf Werkseinstellung zurückgesetzt sein.

Schadensersatzpflicht:

Im Falle von Beschädigung oder Verlust eines Buches sind die Eltern bzw. die volljährigen Schüler /-innen zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Schulbücher verpflichtet. Das gilt auch für Schüler/-innen, die förderberechtigt sind.

Beim Verlust eines Buches ist der Schüler schadensersatzpflichtig, auf den der Barcode im System ausgegeben wurde.

Wichtig!!

Bei Nichtteilnahme an der Schulbuch- und Medienausleihe müssen alle gedruckten Bücher und digitalen Bildungsmedien privat beschafft werden. Das mobile Endgerät wird in diesem Fall nicht vom Schulträger zur Verfügung gestellt.

Das ausgeliehene iPad muss dann auf Werkseinstellung gesetzt, in der letzten Schulwoche vor den Sommerferien, bei der Schulbuchkoordinatorin abgegeben werden.
(siehe Elternbrief vom Ministerium für Bildung und Kultur vom 08.02.23)

Ausgabe der neuen Bücher für das Schuljahr 2023 / 2024

Die Ausgabe der neuen Bücher findet

in der letzten Woche der Sommerferien **(28. August - 30. August 2023)** in der Aula (Bistro) auf dem Schulgelände statt.

Ausgabetermine:

	<u>Zeit:</u>	<u>08.00 Uhr - 14.00 Uhr</u>
Mo. 28.08.23	Klasse 5 und 6	und Jahrgangsstufe 11
Di. 29.08.23	Klasse 7 und 8	und Jahrgangsstufe 12
Mi. 30.08.23	Klasse 9 und 10	

Sollten Sie an dem speziellen Wochentag verhindert sein, können Sie natürlich auch auf einen anderen Tag innerhalb der festgelegten Termine ausweichen.

Gabi Breininger
Schulbuch- und Medienausleihe
Landkreis Saarlouis
Tel.: 0151 53940002
E-Mail: LRA_gabi-breininger@t-online.de

An alle
Eltern und Erziehungsberechtigten
aller Schülerinnen und Schüler an den
weiterführenden Schulen im Saarland

Abteilung D: Digitalisierung an Schulen und
Personalverwaltung Lehrkräfte

Referat D1: Pädagogische Grundsatzfragen
und Einsatz von Bildungstechno-
logien

Zeichen: SBA SJ 2023/24
Bearbeiter: Gerrit Müller

E-Mail: g.mueller@bildung.saarland.de

Datum: 08. Februar 2023

Organisation der Schulbuch- und Medienausleihe zum Schuljahr 2023/24 hier: Rahmenbedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Eltern,

mit dem derzeit laufenden Aufbau der sogenannten Landesweiten Systematischen Medienausleihe Saar (LSMS) wollen wir gemeinsam mit Ihnen, den Schulträgern und den Lehrkräften allen Schüler:innen den gleichen Zugang zu digital gestützter Bildung ermöglichen.

Die Schulbuchausleihe wurde für das aktuell laufende Schuljahr 2022/23, das sogenannte Hybridschuljahr, als Schulbuch- **und** Medienausleihe organisiert. Dabei wurde das bekannte System um die Komponente der digitalen Bildungsmedien erweitert. Das heißt, im laufenden Schuljahr wurden sowohl die gedruckten Bücher als auch die digitalen Bildungsmedien genutzt.

Im digitalen Schulbuchregal der Online-Schule Saarland (OSS) wurden in einem ersten Schritt allen Schüler:innen der Gemeinschaftsschulen, der Gymnasien sowie der beruflichen Oberstufengymnasien die aktuellen digitalen Bücher sowie insbesondere intelligente adaptive, also anpassungsfähige, Lernsoftware zur Verfügung gestellt.

Mit der intelligenten Software können unsere Lehrkräfte Ihre Kinder noch besser individuell fördern. Die Lehrkräfte erhalten umfangreiche Diagnose-Informationen, um bei Bedarf zielgenau reagieren zu können. Diese intelligenten Systeme werden bereits von vielen Lehrkräften aktiv eingesetzt.

Wichtige organisatorische Hinweise zum Schuljahr 2023/24

Auch im kommenden Schuljahr 2023/24 wird die Schulbuch- und Medienausleihe landesweit einheitlich organisiert werden. Im laufenden Schuljahr 2022/23 nehmen nahezu alle Erziehungsberechtigten an der Schulbuch- und Medienausleihe teil, was wir auch für das kommende Schuljahr 2023/24 empfehlen.



Es bleibt den Erziehungsberechtigten aber weiterhin freigestellt, an der Ausleihe teilzunehmen oder die Schulbücher und Bildungsmedien eigenständig privat zu beschaffen. Auch das mobile Endgerät muss in diesem Fall eigenständig beschafft werden.

In der Konsequenz bedeutet das, dass bei einer Nicht-Teilnahme an der Schulbuch- und Medienausleihe alle gedruckten Bücher und digitalen Bildungsmedien privat beschafft werden müssen. Das mobile Endgerät wird in diesem Fall nicht vom Schulträger zur Verfügung gestellt, da der Entleihvorgang eines mobilen Endgerätes an die Schulbuch- und Medienausleihe gebunden ist.

Die privat beschafften digitalen Schulbücher können dann allerdings nicht in das digitale Bücherregal der Online-Schule Saarland eingebunden werden und müssen selbstständig administriert werden.

Erfolgt eine Teilnahme an der Schulbuch- und Medienausleihe zum Schuljahr 2023/24, so werden alle in der Schulbuchliste festgelegten Bildungsmedien (für das jeweilige Fach das gedruckte oder das digitale Werk) und das mobile Endgerät den jeweiligen Teilnehmer:innen zu Beginn des Schuljahres zur Verfügung gestellt. Somit besteht die Schulbuch- und Medienausleihe aus drei Komponenten: Endgerät, gedruckte Werke sowie digitale Werke.

Eine von der Schulbuch- und Medienausleihe getrennte Teilnahmeoption, die - wie in diesem Hybridschuljahr 2022/23 - ausschließlich die Beschaffung von digitalen Bildungsmedien vorsieht, ist zum kommenden Schuljahr nicht mehr möglich.

Die Schulbuch- und Medienausleihe ist ein umlagefinanziertes System, das vom Saarland bezuschusst wird. Die Kostenbeiträge hängen damit letztlich auch von der Anzahl der Teilnehmer:innen an der Schulbuch- und Medienausleihe ab. Eine hohe Teilnehmer:innenquote an der Schulbuch- und Medienausleihe bleibt demzufolge weiterhin essentiell. Wir bitten Sie demnach, an der Schulbuch- und Medienausleihe teilzunehmen.

Auswahloptionen hinsichtlich einzuführender Werke und Schulmitbestimmung

Zum nächsten Schuljahr 2023/24 werden nicht mehr zusätzlich zu den gedruckten Werken pauschal auch digitale Werke zur Verfügung gestellt. Es werden in den einzelnen Fächern und Stufen entweder digitale oder gedruckte Hauptwerke genutzt werden.

Die Erfahrungen aus dem Hybridjahr haben eindeutig gezeigt, dass die Fokussierung auf ein Hauptmedium je nach Fach essentiell ist. Deshalb werden jetzt unsere Schulen entscheiden, ob das einzuführende Werk für die jeweilige Klassenstufe **digital oder gedruckt** ausgewählt wird. Dabei ist die Entscheidung – wie bisher – für jede Klassenstufe und jedes Fach separat zu treffen. Digital werden ausschließlich die Hauptwerke angeboten (d. h. keine Arbeitshefte, Lektüren, Nachschlagewerke etc.). Die jeweiligen Bücher- und Medienlisten werden im März/April in einer geeigneten Weise zur Verfügung gestellt.

Unsere Schulen werden in diesem Prozess vom Ministerium für Bildung und Kultur und dem Landesinstitut für Pädagogik und Medien umfassend unterstützt.

Damit die Digitalisierung, die eine Gemeinschaftsaufgabe ist, vor Ort an den Schulen gelingen kann, möchten wir Sie dazu einladen sich an diesem Schul- und Unterrichtsentwicklungsprojekt sowie dem Auswahlprozess hinsichtlich der einzusetzenden Bildungsmedien, entsprechend der Schulmitbestimmung, zu beteiligen.



Eine verstärkte Gremienarbeit der Schüler:innen- und Elternvertretung ist grundlegend, um Schulentwicklungsprozesse gemeinsam und nachhaltig zu gestalten. Das Schulmitbestimmungsgesetz schafft hierfür wesentliche Rahmenbedingungen.

Hierzu haben wir auch unsere Schulleitungen darum gebeten, mit Ihnen aktiv diesen Prozess zu steuern. Über die Elternvertretung können Ihre Interessen in verschiedenen schulischen Gremien, von den Fachkonferenzen über die Gesamtkonferenz bis zur Schulkonferenz, eingebracht und berücksichtigt werden.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass für das Gelingen der Digitalisierung die Elternarbeit sowie Schüler:innenkommunikation und -teilhabe von grundlegender Bedeutung ist.

Die Erfahrungen und Erkenntnisse im Rahmen der Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen werden wir evaluieren. Dabei werden wir insbesondere den Blick auf die pädagogischen Maßnahmen richten, die im Zuge der sukzessiven Einführung der LSMS von Bedeutung sind.

Die hierbei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse sind in der Weiterentwicklung der LSMS zentral. Wir möchten Sie auch hier dazu einladen, Ihre Anregungen, Ideen und Erfahrungen mit digitalen Bildungsmedien mit Ihrer Schule, der Elternvertretungen und dem Ministerium für Bildung und Kultur zu teilen.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen und danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Im Auftrag



Cemil Kirbayir

Leiter der Abteilung D

Digitalisierung an Schulen und Personalverwaltung Lehrkräfte



Eingangsstempel

Antrag auf Gewährung der Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts im Rahmen der Schulbuchausleihe nach dem Schülerförderungsgesetz

Achtung: Der Antrag muss bis spätestens 30.09.2023 gestellt werden. Der Anspruch auf unentgeltliche Ausleihe setzt die Vorlage des Freistellungsbescheides voraus, daher sollte der Antrag möglichst frühzeitig gestellt werden.

Hiermit wird für den Schüler / die Schülerin: _____

Name, Vorname

geb. am: _____, wohnhaft in : _____

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

für das **Schuljahr 2023/24** die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts beantragt. Der Schüler/die Schülerin beabsichtigt, sich an der Schule _____ zur Teilnahme an der Schulbuchausleihe anzumelden.
(exakte Angabe, z.B. GemS Heusweiler, FOS Technik im BBZ Merzig)

Hat der Schüler/die Schülerin aufgrund anderer Rechtsvorschriften einen Anspruch auf Förderung oder erhält er/sie eine Ausbildungsvergütung? Wenn ja, bitte Zutreffendes ankreuzen!

Ausbildungsvergütung BAföG AFBG sonstige Leistungen: _____

Angaben zum Antragsteller / zur Antragsstellerin

Name, Vorname	Geburtsdatum (nur, wenn Schüler/in Antragsteller/in ist)
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort
	Telefonnummer

Bitte prüfen Sie, welche der folgenden Aussagen auf Sie zutrifft und kreuzen Sie diese Aussage an:

- Ich bin für o.g. Schüler/in erziehungsberechtigt (In der Regel sind die Eltern erziehungsberechtigt).
- Ich leite das Heim, in dem o.g. Schüler/in untergebracht ist.
- O.g. Schüler/in ist bei mir nach den Vorschriften des SGB VIII in Familienpflege untergebracht.
- Ich bin der/die o.g. Schüler/in und stelle den Antrag selbst, da ich volljährig bin.

Bitte prüfen Sie, ob eine oder mehrere der folgenden Aussagen zutreffen. Wenn ja, bitte ankreuzen und Kopie des entsprechenden letzten Bewilligungsbescheides beifügen!

- Der/die o.g. Schüler/in gehört zu einer Bedarfsgemeinschaft, die im Jahr 2023 Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II) oder laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII bezieht/bezogen hat.
- Der/die o.g. Schüler/in ist nach den Vorschriften des SGB VIII / des SGB XII in einem Heim oder nach den Vorschriften des SGB VIII in Familienpflege untergebracht.
- Der/die o.g. Schüler/in erhält/erhielt im Jahr 2023 Waisenrente oder Waisengeld.
- Der/die o.g. Schüler/in oder seine/ihre Eltern sind/waren im Jahr 2023 Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- Der/die o.g. Schüler/in lebt im Haushalt einer Person, die im Jahr 2023 Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes empfängt/empfangen hat (zum Kinderzuschlag siehe Hinweisblatt).
- Der/die o.g. Schüler/in gehört zum Haushalt einer Person, die im Jahr 2023 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz empfängt/empfangen hat.

Ich bestätige, dass ich die **Hinweise zum Antrag** und die umseitige **Datenschutzerklärung** zur Kenntnis genommen habe und versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben überprüft werden und der zuständige Sozialleistungsträger um Auskunft ersucht werden kann. Mir ist bekannt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können und eine zu Unrecht erfolgte Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts mit der Folge zurückgenommen werden kann, dass ich das Leihentgelt selbst bezahlen muss. Sofern nach erfolgter Freistellung für das Schuljahr 2023/24 eine Förderung aufgrund anderer Rechtsvorschriften erfolgt (s.o., z.B. BAföG), werde ich dies dem zuständigen Amt unverzüglich mitteilen; mir ist bekannt, dass in diesem Fall die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts mit der Folge widerrufen werden kann, dass ich das Leihentgelt selbst bezahlen muss. Ich bin damit einverstanden, dass Angaben zur Person des Schülers/der Schülerin an die Schulträger zwecks Beantragung der Erstattung der Leihentgelte gegenüber dem Bildungsministerium weitergegeben werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragsstellerin

Datenschutzerklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Umsetzung der Schulbuchausleihe nach Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Seit dem 25. Mai 2018 ist die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in allen EU-Staaten verbindlich. Damit werden innerhalb der EU die Datenschutzregelungen vereinheitlicht, mit denen die Daten der Bürger vor Missbrauch geschützt werden. Dies gilt für private und öffentliche Stellen. Da die DSGVO nunmehr eine Information der Betroffenen über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten vorsieht, wird hierzu in Bezug auf die Beantragung der Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts im Rahmen der Schulbuchausleihe Folgendes mitgeteilt:

Die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts wird nach Maßgabe des Schülerförderungsgesetzes (SchüFöG) gewährt. Gemäß § 7 Absatz 1 SchüFöG obliegt die Durchführung des SchüFöG den Landkreisen und im Regionalverband Saarbrücken der Landeshauptstadt Saarbrücken. Aufgrund dieser Verpflichtung sind die Landkreise und die Landeshauptstadt Saarbrücken nach Artikel 6 Absatz 1 c) DSGVO berechtigt, die bei der Antragstellung angegebenen personenbezogenen Daten der Antragsteller sowie der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu verarbeiten.

Der Antrag auf Freistellung vom Leihentgelt wird bei dem zuständigen Amt des Landkreises gestellt, in dem die Schülerin/der Schüler den ersten Wohnsitz hat. Liegt der Wohnsitz im Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken, ist die Landeshauptstadt Saarbrücken zuständig. Befindet sich der erste Wohnsitz der Schülerin/des Schülers außerhalb des Saarlandes, richten Sie Ihren Antrag an das Amt, in dessen Kreis die Schule liegt. Dort erhalten Sie auch Beratung, wenn Sie noch Fragen zur Schülerförderung oder Schwierigkeiten mit dem Ausfüllen des Formulars haben.

Bei einem der folgenden Ämter muss der Antrag gestellt werden:

Landeshauptstadt Saarbrücken

Amt für Kinder und Bildung
Dudweilerstr. 41
66111 Saarbrücken
Telefon (0681) 905-0
Offn.zeiten: Mo., Di., Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Di. 13.30 - 15.30 Uhr, Do. 8.00 - 18.00 Uhr
Mi. geschlossen

Landkreis Neunkirchen

Kreissozialamt / Bildung und Teilhabe
Saarbrücker Str. 6
66538 Neunkirchen
Telefon (06824) 906-0
Offn.zeiten: Mo., Di., Do., Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Mo., Di. 13.30 - 15.30 Uhr, Do. 13.30 bis 18.00 Uhr
Mi. geschlossen

Landkreis Saarlouis

Jobcenter im Landkreis Saarlouis
Ahornweg 1 - 3
66740 Saarlouis
Telefon: (06831) 444-8000
Offn.zeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Di., Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Landkreis St. Wendel

Kommunale Arbeitsförderung
Tritschlerstraße 5
66606 St. Wendel
Telefon: (06851) 801-3000
Offn.zeiten: Vorsprache nur nach vorheriger
Terminvereinbarung

Landkreis Merzig-Wadern

Kreisjugendamt
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig
Telefon: (06861) 80-0
Offn.zeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Saarpfalz-Kreis

Fachbereich soziale Angelegenheiten,
Integration, Ehrenamt
Am Forum 1
66424 Homburg
Telefon (06841) 104-0
Offn.zeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Zur Bearbeitung der Anträge und Erstellung der Freistellungsbescheide werden die personenbezogenen Daten der Antragsteller sowie der Schülerinnen und Schüler durch die zuständigen Ämter erfasst. Zusätzlich werden diese Daten mittels eines landesweit einheitlichen EDV-Verfahrens verarbeitet. Ohne Erfassung und Verarbeitung der Daten kann die Bearbeitung der Anträge und die Erstellung von Freistellungsbescheiden nicht erfolgen. Soweit die Verarbeitung der personenbezogenen im vorgenannten Sinne abgelehnt wird, kann eine Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts nicht gewährt werden. Verantwortlich für die Antragsbearbeitung und die Erhebung der personenbezogenen Daten sind die für die Durchführung des SchüFöG jeweils zuständigen Ämter. Dort erfahren Sie auch die Kontaktdaten der/des zuständigen Datenschutzbeauftragten, bei der/dem Sie weitergehende Informationen zu den gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten können

Den Antragstellern stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde nach Artikel 77 DSGVO bei folgender Aufsichtsbehörde: Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken, <https://www.datenschutz.saarland.de>).

Hinweise

zum Antrag auf Gewährung der Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts
nach dem Schülerförderungsgesetz im Rahmen der Schulbuchausleihe für das Schuljahr 2023/24
Für Ihre Unterlagen - bitte nicht einreichen!

1. Wichtige Hinweise

Schülerinnen und Schüler, die nach dem Schülerförderungsgesetz förderberechtigt sind, werden von der Zahlung des Leihentgelts freigestellt. Sie können alle Schulbücher und Arbeitshefte, die auf der Schulbuchliste ihrer Schule aufgeführt sind, **kostenlos ausleihen**. Die Freistellung kann nur für diejenigen Schüler/innen erfolgen, die sich an der Schule, die sie im Schuljahr 2023/24 besuchen werden, zur Schulbuchausleihe angemeldet haben.

2. Wer hat Anspruch auf die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts und wer nicht?

Der Anspruch besteht -unabhängig vom Wohnort- für Schüler/innen, die zum gesetzlichen Schuljahresbeginn (=01.08.2023) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Saarland eine öffentliche Schule oder eine staatlich genehmigte private Ersatzschule (nur Vollzeitschulen) besuchen, an einer im Saarland organisierten und von Seiten des Ministeriums für Bildung und Kultur genehmigten oder mit ihm vereinbarten entgeltlichen Schulbuchausleihe teilnehmen und zu einer der in § 2 Absatz 2 des Schülerförderungsgesetzes genannten Schülergruppen gehören. Hierzu zählen:

- Schüler/innen, die nach den Vorschriften des SGB VIII in Heimen oder in Familienpflege untergebracht sind oder deren Heimunterbringung nach den Vorschriften des SGB XII erfolgt ist,
- Schüler/innen, die Waisenrente oder Waisengeld erhalten,
- Schüler/innen, die zur Bedarfsgemeinschaft von Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II oder von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gehören,
- Schüler/innen, die selbst oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind,
- Schüler/innen, die im Haushalt von Empfängerinnen und Empfängern des Kinderzuschlags nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes leben. Der Kinderzuschlag ist ein Zuschlag zum Kindergeld in Höhe von bis zu 250,00 € (Stand: Jan. 2023) für gering verdienende Eltern. Auskunft erteilt die Familienkasse bei der Agentur für Arbeit.
- Schüler/innen, die zum Haushalt von Empfängerinnen und Empfängern von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gehören.

Wichtig: Ihrem Antrag müssen Sie eine Kopie des letzten jeweiligen Bewilligungsbescheides (z.B. Arbeitslosengeld II- Bescheid) beifügen!

Der Anspruch auf Freistellung besteht auch für Klassenwiederholer, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Sofern während des Schuljahres ein Schulwechsel oder Klassenwechsel erfolgt und für dieses Schuljahr bereits ein Freistellungsbescheid vorliegt, kann unter Vorlage dieses Bescheides auch an der neuen Schule die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts erfolgen, sofern an der neuen Schule die Anmeldung zur entgeltlichen Schulbuchausleihe erfolgt (wenn noch kein Freistellungsbescheid für das Schuljahr vorliegt, ist die unter Nr. 5 genannte Antragsfrist für Schul- oder Klassenwechsler zu beachten).

Keinen Anspruch auf Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts haben Schüler/innen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften (z. B. BAföG, AFBG) gefördert werden können oder die im Rahmen einer Ausbildung eine Vergütung erhalten (Schüler/innen der beruflichen Schulen des dualen Systems). Sofern sich ein solcher Anspruch (z.B. BAföG, AFBG, Ausbildungsvergütung) für das Schuljahr 2023/24 nach erfolgter Freistellung ergeben sollte, ist dies dem für die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts zuständigen Amt unverzüglich mitzuteilen; die Freistellung kann in diesen Fällen widerrufen werden. Saarländische Schüler/innen, die eine Schule in Rheinland-Pfalz besuchen, haben ebenso keinen Anspruch (Zuständigkeit Rheinland-Pfalz).

Wenn die Möglichkeit besteht, dass das **Leihentgelt komplett von der Gemeinde/Stadt übernommen werden kann**, in welcher der/die Schüler/in die Schule besucht, besteht ebenfalls **kein Anspruch** auf Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes nach dem Schülerförderungsgesetz. Besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde/Stadt Sie **teilweise** von der Zahlung des Leihentgeltes freistellt, **so haben Sie einen Anspruch** darauf, dass Sie von der Zahlung des noch verbleibenden Anteiles freigestellt werden.

3. Wie funktioniert die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts?

Bitte stellen Sie den Antrag auf Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts schnellstmöglich beim für Sie hierfür zuständigen Amt (s. u. Nr. 6). Den Freistellungsbescheid, den Sie dort erhalten, geben Sie bitte unverzüglich im Original im Sekretariat der Schule oder bei der zuständigen Person im Rathaus ab. Aufgrund des Freistellungsbescheides beantragt der Schulträger für die betroffenen Schüler/innen in anonymisierter Form beim Ministerium für Bildung und Kultur die Übernahme des Leihentgelts.

Hinweis: Schüler/innen der Förderschulen und Schüler/innen der Regelschulen, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung durch das Ministerium für Bildung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde anerkannt wurde, sind von der Zahlung des Leihentgelts befreit, wenn sie an der Schulbuchausleihe teilnehmen. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Der Schulträger beantragt für die betroffenen Schüler/innen in anonymisierter Form beim Ministerium für Bildung und Kultur die Übernahme des Leihentgelts.

4. Wer ist zur Antragstellung berechtigt?

Antragsberechtigt ist/sind grundsätzlich der/die **Erziehungsberechtigte(n)** der Schülerin/des Schülers. Im Regelfall sind dies die Eltern oder der Elternteil, in dessen Obhut sich die Schülerin/der Schüler befindet. Schüler/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind selbst antragsberechtigt. Bei Schüler/innen, die gemäß SGB VIII/XII in einem Heim oder gemäß SGB VIII in Familienpflege untergebracht sind, sind die Heimleitung oder die Pflegeeltern bzw. die Personen, denen die Schülerin/der Schüler rechtlich zugeordnet ist, antragsberechtigt.

5. Welche Antragsfristen und Termine gelten?

Bitte stellen Sie Ihren Freistellungsantrag frühzeitig, **damit möglichst bis zur Fälligkeit des Leihentgelts der Freistellungsbescheid schon vorliegt und Sie somit unentgeltlich an der Ausleihe teilnehmen können.** Wenn die Freistellung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt (die gesetzliche Antragsfrist ermöglicht die Beantragung der Freistellung bis 30.09.2023, s.u.), müssen Sie das Leihentgelt zunächst zahlen und nach Erhalt des Freistellungsbescheides die Rückerstattung beim Schulträger beantragen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei den Ämtern bearbeitet.

Bitte beachten Sie: **Letzter Abgabetermin ist der 30. September 2023! Wird der Antrag nicht form- und fristgerecht gestellt, erlischt der Anspruch auf Förderung, d. h. Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist gestellt werden, werden nicht mehr berücksichtigt.**

Der Anspruch auf Förderung erlischt ebenfalls, wenn die für die Bearbeitung des Antrags notwendigen Angaben oder Unterlagen nicht spätestens bis zum 30. November 2023 beim zuständigen Amt (s. u. Nr. 6) nachgereicht werden. **Ausnahmen:** Beginnt der Unterricht an einer Schule erst nach dem 30.09., ist der Antrag spätestens einen Monat nach Unterrichtsbeginn zu stellen. Bei **Schul- oder Klassenwechsel während eines Schuljahres** ist der Antrag innerhalb eines Monats nach dem Wechsel zu stellen (sofern nicht schon für dieses Schuljahr ein Freistellungsbescheid vorliegt, s.o. unter Nr. 2). In diesem Fall fügen Sie bitte Ihrem Antrag eine Bescheinigung der Schule bei, in der das Datum des Schul- oder Klassenwechsels vermerkt ist.

6. Wo muss der Antrag auf Freistellung gestellt werden?

Der Antrag auf Freistellung vom Leihentgelt wird bei dem zuständigen Amt des Landkreises gestellt, in dem die Schülerin/der Schüler den ersten Wohnsitz hat. Liegt der Wohnsitz im Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken, ist die Landeshauptstadt Saarbrücken zuständig. Bei den Ämtern erhalten Sie auch Beratung, wenn Sie noch Fragen zur Schülerförderung oder Schwierigkeiten mit dem Ausfüllen des Formulars haben. Befindet sich der erste Wohnsitz der Schülerin/des Schülers außerhalb des Saarlandes, richten Sie Ihren Antrag an das Amt, in dessen Kreis die Schule liegt. Die Adressen der Ämter lauten:

Landeshauptstadt Saarbrücken
Amt für Kinder und Bildung
Dudweilerstr. 41
66111 Saarbrücken
Telefon (0681) 905-0
Offn.zeiten: Mo., Di., Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Di. 13.30 - 15.30 Uhr, Do. 8.00 - 18.00 Uhr
Mi. geschlossen

Landkreis Neunkirchen
Kreissozialamt / Bildung und Teilhabe
Saarbrücker Str. 6
66538 Neunkirchen
Telefon (06824) 906-0
Offn.zeiten: Mo., Di., Do., Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Mo., Di. 13.30 - 15.30 Uhr, Do. 13.30 bis 18.00 Uhr
Mi. geschlossen

Landkreis Saarlouis
Jobcenter im Landkreis Saarlouis
Ahornweg 1 - 3
66740 Saarlouis
Telefon: (06831) 444-8000
Offn.zeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Di., Do. 13.30 - 15.30 Uhr,

Landkreis St. Wendel
Kommunale Arbeitsförderung
Tritschlerstraße 5
66606 St. Wendel
Telefon: (06851) 801-3000
Offn.zeiten: Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Landkreis Merzig-Wadern
Kreisjugendamt
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig
Telefon: (06861) 80-0
Offn.zeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Saarpfalz-Kreis
Fachbereich soziale Angelegenheiten,
Integration, Ehrenamt
Am Forum 1
66424 Homburg
Telefon (06841) 104-0
Offn.zeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

7. Bitte beachten: Was muss ich tun, wenn ich einen Fahrkostenzuschuss beantragen will?

Sofern Sie einen Fahrkostenzuschuss nach dem Schülerförderungsgesetz in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie diesen gesondert beantragen. Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie im Sekretariat der Schule oder bei den oben genannten Ämtern.